Stadtteilplanung
Bergisch Gladbach
InHK Bensberg

Richtlinie der Stadt Bergisch Gladbach zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts Bensberg (InHK) - Überarbeitete Fassung

Verfügungsfonds nach Förderrichtlinie Nr. 14 (FRL) von 2008

Präambel

Seit dem 31.08.2017 ist die Stadt Bergisch Gladbach mit dem Stadtumbaugebiet Bensberg auf der Grundlage eines Integrierten Handlungskonzepts (InHK) und der Beschlussfassung des Rats der Stadt Bergisch Gladbach vom 13.12.2016 in das Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ ~~„Aktive Zentren~~“ des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Im Rahmen der mehrjährigen Umsetzung des InHK Bensberg wurde ~~soll~~ auch ein Verfügungsfonds eingerichtet ~~werden~~, mit dem privat initiierte Maßnahmen in öffentlich-privater Partnerschaft finanziert werden.

Ziele, die mit dem Programm verfolgt werden, sind u. a.

- die Partizipation örtlicher Akteurinnen und Akteure aus Gewerbe/Eigentümerschaft/Kultur/Sport/Soziales/Bürgerschaft,
- die Erhöhung ihrer Identifikation mit dem Stadtteil und
- die Aktivierung privaten Kapitals zur Unterstützung bei der Aufwertung des öffentlichen Raums.

Der Verfügungsfonds richtete sich dabei auf investive, investitionsvorbereitende und nicht-investive Maßnahmen. Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel können dabei flexibel und lokal angepasst eingesetzt werden, bedürfen aber der Zustimmung eines Vergabegremiums, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Politik, Stadtverwaltung und privaten Interessengruppierungen zusammensetzt. ~~Zudem sind die Vorgaben der Städtebauförderung, auch hinsichtlich der Struktur der Projekte im Verfügungsfonds zu beachten~~.

Maßnahmen, die im Geltungsbereich des Gestaltungsleitfaden Schloßstraße liegen, müssen dessen Empfehlungen entsprechen, um eine Förderung aus dem Verfügungsfonds zu erhalten.

Der Förderzeitraum endet mit der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes Bensberg. Dies wird voraussichtlich Ende des Jahres 2027 sein.

1. Fördergrundsätze

1.1 Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Verfügungsfonds werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i. V. m. Nr. 12 VV LHO und diesen Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.

1.2 Die Gewährung von Finanzmitteln ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bergisch Gladbach und des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Stadterneuerung im Stadtumbaugebiet Bensberg. Ein Rechtsanspruch von Antragstellerinnen und Antragstellern auf Förderung besteht nicht.

1.3 Der Verfügungsfonds finanziert sich dabei anteilig aus privaten und öffentlichen Mitteln. Die beantragten Maßnahmen werden mindestens zu 50 % aus privaten Mitteln und höchstens zu 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert. Das Vergabegremium nach Ziffer 7 dieser Richtlinie entscheidet über die Gewährung der Fördermittel.

1.4 Aus dem Verfügungsfonds sollen Projekte bezuschusst werden, die dem Allgemeinwohl dienen und einen Nutzen für das Programmgebiet erwarten lassen. Die Stadt Bergisch Gladbach verfolgt mit der Gewährung von Mitteln des Verfügungsfonds im Programmgebiet Bensberg im Wesentlichen folgende Ziele:

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel für den Erhalt und die Entwicklung zentraler Stadtbereiche wie Schloßstraße, historisches Ensemble Burggraben und Wohnpark Bensberg
- Stärkung der Kooperation unterschiedlicher Akteurinnen und Akteure
- Belebung und Stärkung der ~~Innenstadt~~ Schloßstraße als zentraler Versorgungsbereich
- Aufwertung des Stadtbilds
- Aufwertung des Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandorts
- Erhöhung der Wohn- und Aufenthaltsqualität
- Schaffung von Identität und Imagebildung
- Stärkung der Stadtteilkultur
- Öffentlichkeitsarbeit

~~Der Förderzeitraum endet am 31. Dezember 2023.~~

2. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebiets des InHK Bensberg mit den priorisierten Bereichen der Schloßstraße, des historischen Ensemble Burggraben sowie des Wohnparks Bensberg. ~~Prioritär behandelt werden dabei Maßnahmen zur Stärkung des Gewerbestandortes Schloßstraße und der Wohn- und Lebensqualität im Wohnpark Bockenberg.~~ Die Stadt Bergisch Gladbach behält es sich vor, Ausnahmefälle von diesen priorisierten Bereichen zu fördern, wenn die Maßnahme das Allgemeinwohl in besonderer Weise

fördert. Die Abgrenzungen des Programmgebiets und der priorisierten Bereiche sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.

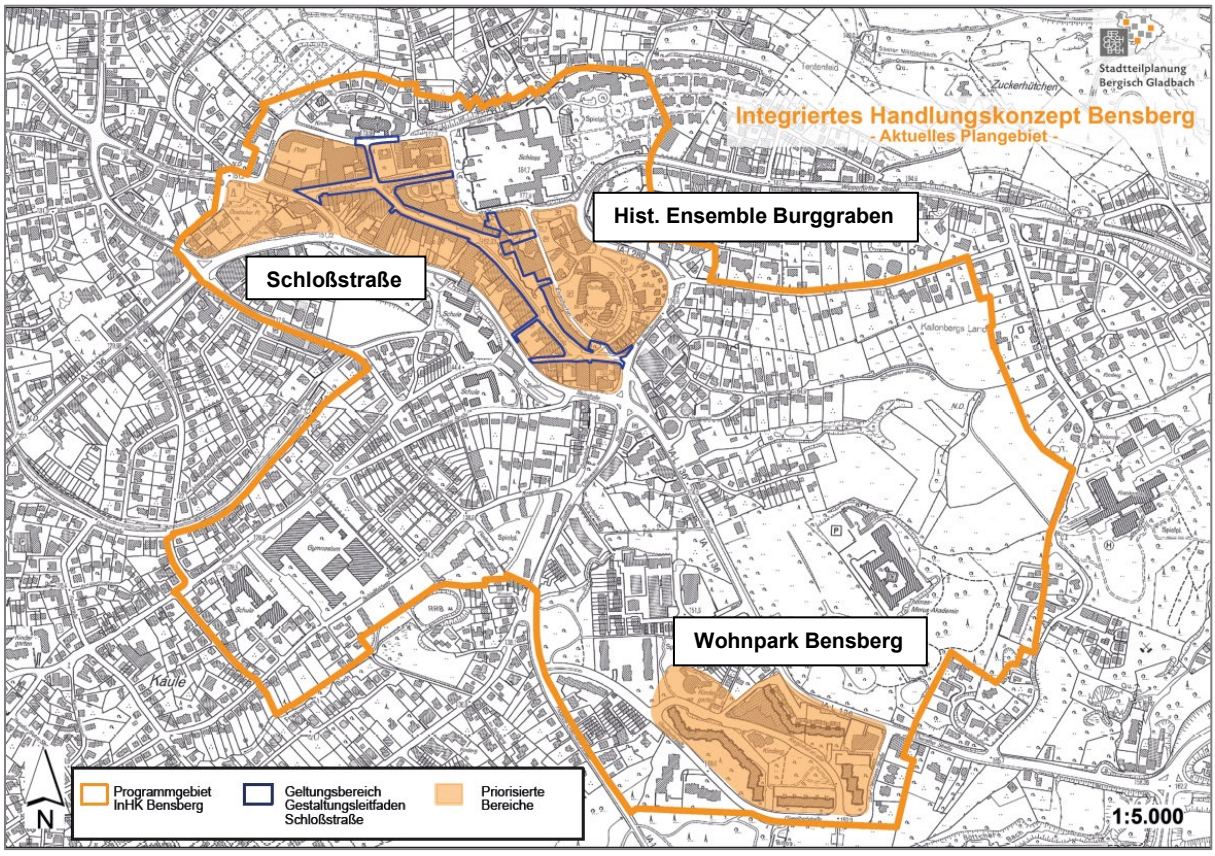

Quelle: Stadt Bergisch Gladbach, Programmgebiet InHK Bensberg

3. Fördergegenstand

3.1 Mit Hilfe der finanziellen Mittel des Verfügungsfonds sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für das Programmgebiet, insbesondere für die priorisierten Bereiche, generieren und den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Zielen dienen.

3.2 Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs mit finanziellen Zuwendungen sowohl öffentlicher als auch privater Mittel gewährt werden.

3.3 Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in den Verfügungsfonds verbindlich in Aussicht gestellt wurden und es die Haushaltslage der Stadt Bergisch Gladbach sowie die in Aussicht gestellten Landeszuschüsse zulassen. Der Teil der Finanzmittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive (konsumtive) Maßnahmen gewährt werden.

Zu den **förderfähigen Maßnahmen** gehören:

- Investive Maßnahmen (z. B. Umsetzung von Lichtkonzepten, Aufstellen von Corporate Design Blumenkübeln oder von Bänken, Spielstationen für Kinder, Bücherschränke, Kunst im öffentlichen Raum)
- Nicht-investive Maßnahmen (z. B. Straßenfeste, Kinderaktionen, Flyer mit einer Angebotsübersicht)
- Investitionsvorbereitende Maßnahmen (z. B. Workshops zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie, Planungskosten für Lichtkonzepte, Verweilkonzepte)

Förderfähige Kosten sind

- Projektbezogene Investitionskosten (z. B. Bänke, Beleuchtungselemente, Bücherschränke, Corporate Design Blumenkübel, Kunstobjekte)
- Projektbezogene Sachkosten (z. B. Plakate, Straßenkreide, Farbe, bei Festen: Wasser, Strom, Dixi-Toilette, Leihgebühren für Bühne)
- Projektbezogene Bruttohonorarkosten (z. B. für Künstler oder Workshop-Leiter)

Förderausschlüsse ergeben sich für

- Maßnahmen, die bereits aus anderen Förderprogrammen finanziert wurden oder aus anderen Förderprogrammen finanziert werden könnten
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerinnen und Antragsteller
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerinnen und Antragsteller
- Pflichtaufgaben der Stadt Bergisch Gladbach

4. Förderbedingungen

Die Gewährung von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds für förderfähige Maßnahmen erfolgt nur dann, wenn vor der Gremium-Entscheidung die nachfolgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Maßnahme wird innerhalb der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs nach Ziffer 2 dieser Richtlinie durchgeführt und hat zu diesem einen inhaltlichen Bezug im Sinne der Stabilisierung, Stärkung und Erneuerung.
- Die Maßnahme wurde im Vorfeld mit der Stadt Bergisch Gladbach intensiv abgestimmt und steht im Einklang mit den in Ziffer 1 definierten Zielen.
- Im Geltungsbereich des Gestaltungsleitfaden Schloßstraße sind dessen Empfehlungen bindend, um eine Förderung aus dem Verfügungsfonds zu erhalten.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Die Fördermittel werden in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen sowie die von der Stadt Bergisch Gladbach im Zuwendungsbescheid als förderfähig anerkannten Kosten für die bewilligten Maßnahmen ~~nach Ziffer 4 dieser Richtlinie~~.

5.3 Die Förderung ist für die beantragten Maßnahmen zweckgebunden und wirtschaftlich zu verwenden und nach Abschluss der Maßnahme über einen Verwendungsnachweis in qualifizierter Form zu dokumentieren. Gefördert werden kann ausschließlich der unrentierliche Teil der förderfähigen Kosten.

5.4 Die Förderung beträgt maximal 50 % der förderfähig anerkannten Kosten, die Antragstellerinnen und Antragsteller tragen somit mindestens 50 % der Kosten.

5.5 Der Zuschuss pro Maßnahme ist zudem auf eine Höchstsumme von 15.000 € (brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn die Durchführung der Maßnahme nach einstimmiger Auffassung des Vergabegremiums nach Ziffer 7 dieser Richtlinie im besonderen städtischen Interesse in Bezug auf den räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie liegt.

5.6 Die Bagatellgrenze liegt bei 1.000 € (brutto) Gesamtkosten, d. h. Maßnahmen mit Gesamtkosten von unter 1.000 € (brutto) werden nicht gefördert.

6. Antragstellung

6.1 Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

6.2 Anträge sind mit dafür vorgesehenen Antragsformular „Verfügungsfonds“ zu stellen und können ganzjährig im Stadtteilbüro, Schloßstraße 59a, 51429 Bergisch Gladbach eingereicht werden. ~~Es ist das Antragsformular der Stadt Bergisch Gladbach zu verwenden~~. Das Antragsformular ist im Stadtteilbüro Bensberg zu erhalten und steht auf der Website der Stadt Bergisch Gladbach kostenlos zum Download zur Verfügung.

6.3 Alle Anträge müssen mindestens zwei Monate vor geplantem Maßnahmenbeginn mit vollständigen Unterlagen im Stadtteilbüro Bensberg abgegeben sein. Nach den hier vorliegenden Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet ~~sowie nach Priorität des Handlungsbedarfs im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt.~~

6.4 Dem Antrag sind die folgenden notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Angaben Antragstellerin bzw. Antragsteller (Name I Institution I Adresse I Kontaktdaten I Kontoverbindung)
- Kurz-Darstellung des Projektziels und der erwarteten Auswirkungen auf die Stärkung des Programmgebiets
- Maßnahmenbeschreibung, ggf. mit erläuternden Bildbeispielen
- Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme, Fotos vom Projektort
- Angaben zu möglichen Kooperationspartnerschaften
- Geplanter Durchführungszeitraum

- Geplante Öffentlichkeitsarbeit
- Vorlage dreier vergleichbarer Kostenangebote
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit dem Nachweis der Ko-Finanzierung

7. Vergabegremium

Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet das hierfür eingerichtete Vergabegremium. Das Handeln des Vergabegremiums ist in der „Geschäftsordnung für das Vergabegremium zum Verfügungsfonds im InHK-Gebiet Bensberg“ festgelegt. Diese Geschäftsordnung wird parallel mit dieser Richtlinie beschlossen.

8. Verfahrensablauf nach Bewilligung

8.1 Nach positiver Entscheidung durch das Vergabegremium nach Ziffer 7 dieser Richtlinie ergeht ein schriftlicher Zuwendungsbescheid ~~Förderbescheid~~ der Stadt Bergisch Gladbach an Antragstellerinnen und Antragsteller ~~den Zuwendungsempfänger~~. Dieser beinhaltet u. a. Angaben zur maximalen Höhe der bewilligten Finanzmittel, zum Durchführungszeitraum sowie gegebenenfalls besondere Auflagen zur Durchführung der geförderten Maßnahme.

8.2 Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht. Die Summe der Auszahlung reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

8.3 Änderungen des geplanten Durchführungszeitraums sind nach der Erteilung des schriftlichen Förderbescheids nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Bergisch Gladbach möglich.

8.4 Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheids begonnen werden.

8.5 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Maßnahme sowie die entstandenen Kosten zu dokumentieren und die entsprechende Dokumentation innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme bei der Stadt Bergisch Gladbach einzureichen.

Erforderliche Unterlagen zur Dokumentation der Maßnahme

- Schriftlicher Verwendungsnachweis/Projektbericht mit ggf. Fotodokumentation (mindestens fünf Fotos)
- Belege über die erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (Zeitungsausschnitte etc.)
- Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht
- Unterlagen zu weiteren Vorgaben des Zuwendungsbescheids ~~Förderbescheids~~
- Alle Rechnungen im Original

8.6 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben den zuständigen städtischen Bediensteten oder den Vertreterinnen und Vertretern des Stadtteilbüros Bensberg bis zum Maßnahmenabschluss jederzeit die Besichtigung der Maßnahme sowie die Einsicht in die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

8.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und Rechnungsbelege.

~~Zwischenzahlungen werden nur genehmigt, wenn die Maßnahme im besonderen städtischen Interesse liegt, eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre und vom Zuwendungsempfänger nachgewiesen werden kann, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.~~

8.8 Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben sämtliche Belege mindestens fünf Jahre nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen.

8.9 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses widerrufen werden. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die Zweckbindungsfrist. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

9. Zweckbindung

9.1 Für investive Maßnahmen, wie Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände, ist eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren ab Anschaffungsdatum von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die erworbenen Gegenstände frei verfügt werden.

9.2 Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen an baulichen Anlagen, wie dauerhafte Veränderungen an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken, beträgt zehn Jahre.

10. Inkrafttreten

~~Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach bis auf Widerruf in Kraft. Aus aktuellem Anlass (pandemische Lage) erfolgt die Beschlussfassung stellvertretend für den Rat durch den Haupt- und Finanzausschuss am 23.06.2020.~~

Diese Richtlinien hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 01.07.2021 beschlossen; sie treten mit dem Tage in Kraft.

Auf Vereinbarungen und Bewilligungen, die vor dem 01.07.2021 geschlossen bzw. erteilt wurden, findet die Richtlinie in der Fassung vom 23.06.2020 weiterhin Anwendung.